



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Töepfer, H.: Verwaltung, Behörden und Stände in Rußland : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

stehenden europäischen Kongreß zu vertreten. Deshalb tauchte bald der Plan auf, dem Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan wenigstens die Regentschaft über Mittelitalien anzutragen, worüber die drei Diktatoren schon am 29. September eine Konferenz abhielten, aber auch dazu war wenig Aussicht, und inzwischen beschwor Garibaldis Ungeklärt neue Gefahren herauf.

(Schluß folgt)



Verwaltung, Behörden und Stände in Rußland

(Schluß)



on der orthodoxen Geistlichkeit hat sich namentlich die Weltgeistlichkeit im Laufe der Zeiten manche Veränderung ihrer Lage gefallen lassen müssen. Zuerst ergänzte sie sich durch Wahl der Angehörigen eines Sprengels. Als aber die Bevölkerung an eine bestimmte Beschäftigung gebunden wurde, gestaltete auch sie sich zu einem mehr oder weniger geschlossenen Stand um, aus dem die geistlichen Würdenträger ergänzt wurden. Die Ausbildung zum Geistlichen erfolgt auf Priesterseminarien, nicht auf Universitäten. Im Gegensatz zur römisch-katholischen Geistlichkeit ist der orthodoxen Weltgeistlichkeit die Heirat, aber nur einmal, erlaubt; auch verwitwet darf der Geistliche keine neue Ehe eingehen. — Die Reformen Alexanders des Zweiten blieben auch auf die Geistlichkeit nicht ohne Einfluß, indem ihre ständische Sonderstellung ihnen zum Opfer fiel. Heute kann der geistliche Würdenträger dem Adel angehören; legt er seine Würde nieder, so tritt er in den Stand zurück, dem er vorher angehört hat. Seine Kinder werden, wenn er nicht selbst von Adel war, zum erblichen Ehrenbürgerstand überschrieben.

Während der Staatsdienst dem an erster Stelle stehenden Adel vorbehalten blieb und die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Geistlichkeit übertragen wurde, legte das Moskauer Großfürstentum der übrigen Bevölkerung in Stadt und Land Abgaben und Lasten vom Gewerbe oder vom Landbau auf. Erst gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts kam der Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern auf und verschärfte sich um so mehr, je mehr sich das Verhältnis des Gutsherrn zur Leibeigenschaft umbildete. Die zum Frondienst verpflichteten Stadtbewohner wurden unter Peter dem Großen und Katharina der Zweiten stark bevorzugt. Beide Herrscher strebten die Bildung blühender städtischer Gemeinwesen nach Art westeuropäischer Städte mit einer den russischen Verhältnissen fremden Selbständigkeit an. Zu diesem Zwecke wurden die Stadtbewohner in Anlehnung an das Vorbild in Gilden und Innungen (Zechen) eingereiht und nach der Städteordnung der Kaiserin Katharina (vom Jahre 1785) in die vier Klassen der angesehenen Ehrenbürger, Kaufleute, Innungshandwerker und Kleinbürger geschieden. Alle vier Klassen erhielten das Recht der Entscheidung über die Angelegenheiten der Stadt in

der Duma und das weitere Recht, ein ständiges ausführendes Verwaltungsorgan und das Stadthaupt zu ernennen. Diese Ordnung blieb bis zum Jahre 1870 in Geltung, wo die neue Städteordnung in Kraft trat. Diese beruft alle einem gewissen Zensus entsprechenden Einwohner der Stadt, also auch Adliche, Geistliche und Bauern, nicht mehr die vier Klassen allein zur Teilnahme an der Verwaltung. Damit hat der frühere Stand der Stadtbewohner seine bisherige Sonderstellung verloren und ist mit der übrigen in der Stadt wohnenden Bevölkerung zu einer weitem, alle Stände umfassenden Korporation der Stadtgemeinde verschmolzen. Innerhalb der Stadtgemeinde sind die verschiedenen Berufsclassen mit Ausnahme der Ehrenbürger in besondere Korporationen mit dem Recht gemeinsamer Interessenvertretung gegliedert: es gibt Kaufmanns-, Handwerker- und Kleinbürgerversammlungen, Älteste der Kaufmannschaft und des Kleinbürgerstandes, Handwerksobmeister und in größeren Städten ständige Ämter der Korporationen zur Verwaltung der laufenden Geschäfte. Die Korporationen erscheinen bei der heute herrschenden Freiheit in der Wahl der Tätigkeit als ausschließlich professionell, keineswegs ständisch. Der Titel Kaufmann wird durch Eintragung in eine der beiden Gilden und durch Bezahlung der Reichsgewerbesteuer erworben. Die Zuzählung zur ersten Gilde verleiht das Recht auf den Großhandel, die zur zweiten Gilde berechtigt nur zum Kleinhandel. Innungshandwerker kann man durch Einschreibung in eine der Innungen werden; jeder, der in einer Stadt mit Innungswesen — was bei weitem nicht in allen Städten anzutreffen ist — ein Handwerk betreiben will, muß sich bei der betreffenden Innung einschreiben lassen. Wer nicht zu einer andern Klasse gehört, wird dem Kleinbürgerstand zugeschrieben, der also auch die städtische Arbeiterbevölkerung mit umfaßt. Der Ehrenbürgerstand, der ursprünglich ein städtisches Patriziat darstellen sollte, und den das Gesetz immer noch zur städtischen Bevölkerung rechnet, steht in gar keiner festen Beziehung mehr zu den Städten selbst und ist als Stand nicht organisiert. Der Titel „Ehrenbürger“ bedeutet nichts weiter, als eine ehrende Bezeichnung, die mit gewissen Rechten und Vorzügen verbunden ist, und die erblich oder persönlich für besondere Verdienste oder für einen gewissen Bildungsgrad verliehen wird.

Weitaus am stärksten im Reich ist der Bauernstand vertreten. Als er an die Scholle gefesselt wurde, erhielt er eine Zwangsorganisation derart, daß seine Angehörigen solidarisch zur Ableistung der ihnen auferlegten Verpflichtungen haftbar gemacht wurden. Ein Teil wurde zu Leibeignen der Gutsbesitzer, ein anderer Teil zu Fronbauern der Krone oder der Apanagenverwaltung,^{*)} und nur ein kleiner Teil blieb frei. Diese drei Kategorien standen zu der Zeit der Leibeigenschaft unter verschiedenen Rechtsverhältnissen — heute bilden sie einen gemeinsamen Bauernstand, der, soweit er nicht schon von jeher im freien Besitz seines Landes war, den ihm bei Aufhebung der Leibeigenschaft angewiesenen Landanteil bis zum Jahre 1931 allmählich loskaufen muß. Inwiefern diese Verschuldung durch Zwang und die jeden Fortschritt hemmende bäuerliche Besitz-

^{*)} Verwaltung der reichen Liegenschaften, aus deren Erträgen die Mitglieder der kaiserlichen Familie besonders dotiert werden.

ordnung — die wechselnde Aufteilung des Gemeinbesitzes nur zum Zweck ein- oder mehrmaliger Bewirtschaftung — eine Quelle des Notstandes der Landwirtschaft geworden ist, ist an anderer Stelle (Grenzboten 1900, Nr. 49: Die russischen Hungersnöte) nachgewiesen worden. Erst wenn das Land wirklich freies Eigentum geworden ist, werden sich die Spuren der früheren Rechtsverhältnisse, oder richtiger Unrechtsverhältnisse, verwischen. Inzwischen ist durch das Manifest des Zaren vom 26. Februar (11. März) dieses Jahres eine Reihe für die Hebung des Wohlstandes der Bauernschaft wichtiger Maßregeln, darunter die Ermöglichung des Austritts aus einer Bauerngemeinde und die Aufhebung der gemeinsamen Haftpflicht, angekündigt worden, die letzte Maßregel auch durch Ukas vom 12. (25.) März befohlen worden — Ereignisse unzweifelhaft von großer Tragweite, die in der gesamten russischen Presse auf das lebhafteste willkommen geheißen und besprochen worden sind. Für den Bauernstand haben sie wohl vornehmlich wirtschaftliche Bedeutung, denn wenn auch die seit dem Erlaß des Manifestes tagende Kommission für Abänderungsvorschläge zur Gouvernementsverwaltung gewisse Fragen der Organisation des Bauernstandes wickeln müssen, an den Grundzügen dieser Organisation dürfte nicht viel geändert werden. Insofern mit Recht, als der Bauernstand, zu dem übrigens auch die sogenannten Ansiedler (die früheren Kolonisten größtenteils deutscher Herkunft, die Ackerbauer in Bessarabien, die Griechen und die Armenier in Mariupol und im Rostoffschen) gerechnet werden, immerhin die klarste und am folgerichtigsten durchgeführte ständische Organisation hat. Er hat wirtschaftliche und administrative Selbstverwaltung, eigne Rechtsprechung nach dem Gewohnheitsrecht in Sachen niederer Gerichtsbarkeit, und es war ihm sogar das Recht der administrativen Verschiebung, d. h. die Möglichkeit, unliebsame Elemente nach Sibirien abzuschieben, zugebilligt. Die Bauern sind in Ortschaften, die aus einer oder mehreren kleinen Niederlassungen bestehen, vereinigt, deren mehrere die administrative Einheit, die Gemeinde (Wolostj), ausmachen. Zur Kompetenz der Gemeinde gehören richterliche und Verwaltungsangelegenheiten. Ortschaft und Gemeinde haben beide ihre gesonderte korporative Verfassung. Die Ortschaft bildet die Ortsversammlung aus allen Anwesenbesitzern unter Vorsitz des Ortsvorstehers (Starosta). Die Ortsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Orts, z. B. die Verteilung des Gemeinbesitzes (des „Mir“), die Aufbringung der Steuern und Lasten, die Aufnahme neuer und die Entlassung bisheriger Mitglieder in den oder aus dem Ortsverband, die Entfernung nichtsnutziger Elemente, die Bestellung von Vormündern und die Kontrolle der Vormünder, die Ortschaftschulen und die Armenversorgung. Die Gemeindeversammlung besteht aus je einem Vertreter für zehn Höfe und tritt unter dem Vorsitz des Gemeindevorstandes (Staroschina) zusammen, der von der Versammlung auf drei Jahre gewählt wird. Zum Ressort der Gemeindeversammlung gehören alle die Gesamtgemeinde betreffenden wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten. Für die laufende Verwaltung besteht in der Gemeinde außerdem die Gemeindeverwaltung unter dem Ältesten und das aus drei gewählten Richtern zusammengesetzte Gemeindegerecht, zu dessen Kompetenz die Schlichtung von Streitigkeiten und Prozessen zwischen

Bauern, soweit das Streitobjekt keinen höhern Wert als hundert Rubel hat, sowie die minder wichtigen Strafsachen gehören.

Die Aufsicht über diese Selbstverwaltung der Bauern üben also nach dem Gesetz vom 12./24. Juni 1889 die Landschaftshauptleute (*Sjemskiye Natschalniki*) — nicht Landräte, wie der Titel vielfach, aber irrtümliche Vorstellungen erweckend, übersetzt wird — aus, jedoch noch nicht in allen Gouvernements (im Jahre 1900 waren es nur 36). Ihre Stellung kann am ehesten mit der der englischen Friedensrichter verglichen werden und sollte, wie wir schon erwähnt haben, nach dem Willen des Gesetzgebers dem Adel einen Teil seines frühern Einflusses auf dem platten Lande wiedergewinnen helfen. Die Landschaftshauptleute kontrollieren und leiten die Tätigkeit der Wahlbehörden der Bauern und haben zugleich die Funktionen der Richter und der Gerichtsherren bei den Gemeindegerechten wahrzunehmen. Aber das Amt befriedigt denkende Menschen nicht, einmal, weil seine Zuständigkeit zu unbestimmt, und andererseits, weil es durch bureaukratischen Formelkram belastet ist. Ein paar Seiten in der vortrefflichen Erzählung „Gouverneursbesichtigung“ von *Nemirovitch-Dantschenko* lassen das ganz klar erkennen und werfen zugleich ein so scharfes Schlaglicht auf manche Mißstände in der Bauernorganisation, daß sie in den folgenden Zeilen wiedergegeben werden sollen. Dort beklagt sich der Landschaftshauptmann *S. W. Dumtschin*, bei dem sich der Gouverneur zur Besichtigung angesagt hat, folgendermaßen über seine Stellung: „Meine Amtsgeschäfte bestehen entweder in einem Nichts, oder aber sie sind so verwickelt, daß man sie unmöglich so wahrnehmen kann, wie es nötig ist. Alles hängt von dem persönlichen Standpunkt ab, den man dazu einnimmt. Da der Baron Brandt z. B. lebt herrlich und in Freuden — möglicherweise ist bei ihm alles in Ordnung, weil er keinen Grund sieht, sich besonders anzustrengen. Er verwaltet sein Amt so, wie er etwa früher im Regiment seine Schwadron geführt hat. Ich kann das nicht. Man hat mir mit meinem Amt keine Eskadron zur Abriechung für den Krieg und keine kleinen Kinder zur Einpackung des Ales anvertraut, sondern gewissermaßen die Vormundschaft über mehrere Zehntausend erwachsener Menschen, über Familienhäupter, Verheiratete, Väter und Großväter, über ihr Aller Wohl und Wehe übertragen. Die ganze Bauerschaft meines Bezirks in einem Umkreis von dreißig Werst Radius ist mir unterstellt. Ihr Wohl und Wehe, das heißt die Beseitigung aller Schwierigkeiten, die ihre Leidenschaften heraufbeschwören, aller Kollisionen zwischen den verschiedenen Persönlichkeiten, auch zwischen Unwissenheit und Verstand, Eigentumsrecht und Mitleid für die wirtschaftlich Schwachen, zwischen fleißigen Arbeitern und Tagedieben, die doch schließlich ebenfalls ernährt werden müssen, zwischen rechtlichen Leuten und frechen, eigensüchtigen Schlaumeiern, zwischen Freund und Feind, Vätern und Söhnen, zwischen uneinigen Brüdern. Es sind Fragen, die die Familie, Gesellschaft, Nachbarschaft, die Moral, das materielle Wohl betreffen. Sie stehn zwischen Zeilen und Buchstaben der schönen Vorschriften, die sich der Herr Gouvernementschef ansehen wird. Greifen wir einmal eine beliebige Angelegenheit heraus. Da führen die deutschen Kolonisten in Aldorf Klage, daß die Bauern von Bedorf über ihr bestelltes Feld fahren. Der Baron Brandt fährt einfach zu den Bauern, droht ihnen mit Strafeinquantierung,

wenn sie es nicht unterlassen, und legt ihnen wahrscheinlich noch eine Strafe auf. Sucht man der Sache auf den Grund zu kommen, so stellt sich jedoch heraus, daß die verehrten Kolonisten einfach den vorhandnen Weg umgepflügt haben, und daß die Bauern einen großen Umweg um das Feld herum machen müssen. Sind diese schuldig? Was tun? Warten, bis der Kreistag meine Entscheidung auf ihre Klage bestätigt hat? Da vergeht der Sommer, und die armen Bauern fahren überflüssige zehn Werst weiter. Wie sind solche Kollisionen zu vermeiden? Gehe ich an die Kreislandschaftsverwaltung mit dem Gesuch: Schafft uns Himmels willen feste Wege, heißt es: Erst Geld her! Auf deinen Gemeinden stehen noch 20 000 Rubel Steuerrückstände. Treib das Geld ein. Esidoroff ist achtzehn Rubel schuldig, die letzte Kuh soll ihm gepfändet werden. Da versperrt die Esidorowa ihre Stalltür und weist auf ihre fünf oder sechs unmündigen Kinder. — Der innere Grund für die ganze Schererei ist der Neid der Bauern auf den Wohlstand der Kolonisten. Bekommen sie den Weg nicht, hecken sie sicher etwas andres aus. Lehr sie doch Moral, Achtung vor dem Gesetz. Ich will nur gerecht sein, habe nur den Ehrgeiz, daß jeder das nur einsieht. Aber wie soll ich es, wenn eine unbedeutende Frage zehn neue in ihrem Schoße birgt? Glaubt man den Faden gefunden zu haben, an dem man sich aus diesem Labyrinth herauswinden kann, so steht man plötzlich wieder vor der ersten Frage — ein ewiger *circulus vitiosus*."

Bei dieser Abschweifung haben wir schon erfahren, daß der Landschaftshauptmann seine höhere Instanz über sich hat, nämlich den Kreistag (*Esjeſt*), die Gesamtheit der Landschaftshauptleute des Kreises unter dem Vorsitz des Adelsmarschalls. Dieser Kreistag entscheidet gesondert über Verwaltungsangelegenheiten unter Zuziehung von Verwaltungsbeamten und über die richterliche Tätigkeit der Hauptleute unter Zuziehung von Gerichtsbeamten. Er entscheidet auch über Beschwerden gegen die Untstätigkeit der Hauptleute, wie er anderseits über verschiedene obligatorische Eingaben dieser sich durch Gutachten äußern und ihren jährlichen Verwaltungsbericht prüfen muß. Die höhere Instanz für den Kreistag ist das Gouvernementsverwaltungsgericht, das unter dem Vorsitz des Gouverneurs für Verwaltungssachen und richterliche Angelegenheiten besonders zusammengeſetzt ist. —

Eine eigentümliche Stellung im Reich nehmen die Kasaken ein. Ihre Geschichte steht in engem Zusammenhang mit der Befreiung Rußlands von der Tatarenherrschaft und der allmählichen Ausbreitung des russischen Reichs. Zum Schutz ihrer Ackerbau treibenden Bevölkerung gegen räuberische Einfälle errichteten die Zaren und die polnischen Könige Befestigungen an ihren Grenzen, deren Besatzung eine wehrhafte, militärisch organisierte Grenzbevölkerung war, die Kasaken, wohl zu unterscheiden jedoch von den Leuten, die in Volksdichtung und Prosa (z. B. in Gogols *Taras Bulba*) verherrlicht worden sind. Diese, die freien Kasaken, hausten jenseits der regulären Grenzkasaken und waren eigentlich eine schlimme Gesellschaft, der sich alle solche Leute anschlossen, denen der Boden anderswo unter den Füßen zu heiß geworden war, oder die ein ungebundnes Leben in Freiheit und Raubzügen suchten. Sie bildeten an den

vier nach Süden strömenden Flüssen Dnjepr, Don, Wolga und Ural selbständige Militärgemeinden, in deren Gebiet weder Christ noch Tatar ohne Erlaubnis einzudringen wagte. Obwohl sie sich selbst als Untertanen des Zaren und des polnischen Königs ausgaben, war doch das Untertanenverhältnis mindestens sehr locker. Weil aber die Herrscher beider Staaten die freien Kasaken mit Recht als ein sehr brauchbares Werkzeug, als eine scharfe Waffe im Kampf gegen Türken und Tataren schätzten, hüteten sie sich, die losen Zügel schärfer anzuziehen, nannten die Kasaken offiziell ihre getreuen Untertanen und halfen ihnen mit Waffen, Ausrüstung und Vorräten aus. Zum Dank dafür erwarben sie für den Weißen Zaren das unermessliche Land Sibirien. Als die Staatsgewalt sich mehr gefestigt hatte, waren jedoch die Tage der ungebundnen Freiheit gezählt, das Kasakentum wurde der gesetzlichen Ordnung unterworfen, was allerdings nicht ohne Widerstand geschah. Unter Katharina der Zweiten, der der gefährliche Aufstand unter Pugatschöff ernstlich zu schaffen machte, wurde der letzte Schlag gegen die Kasaken geführt und dem unbotmäßigen Heere, dem der Saporoger, seine Freiheit endgiltig entzogen. Die bewährte Kraft der kriegerischen Organisation des Kasakentums wußte man sich dennoch zu erhalten, indem man ihm neuerworbene weite Grenzstriche anwies und wesentliche politische und wirtschaftliche Vorrechte zugestand. So sicherte sich das Zarenreich eine stets kriegsbereite, verlässliche irreguläre Truppe, die es am Ter, Kuban, Amur und Ussuri, in Turkestan und in Semirjetschensk ebenso vorteilhaft als militärische Kolonisatoren verwenden konnte, wie seinerzeit die Römer ihre an den Grenzen stehenden Legionen. Natürlich reichte bei dieser Erweiterung der Aufgaben die ursprüngliche Kasakenbevölkerung nicht aus, da die von ihr besiedelten Gebiete am Don, Ural, der Wolga und im Orenburgischen ihr doch gelassen werden mußten; sie wurde durch freiwilligen Zuzug und Kommandierung fortgesetzt vermehrt und hat es trotzdem verstanden, sich den Geist militärischer Tüchtigkeit zu bewahren. Die Kasakenheere, die nach ihren Wohnsitzen benannt werden, und deren gemeinsamer Ataman der jedesmalige Thronfolger ist, während der stellvertretende Ataman jedes Heeres die Verwaltung und das Kommando führt, stellen nach einer Mitteilung aus dem Jahre 1900 im Kriege 150 bewehrte Regimente, 3 Halbbregimenter, 53 einzelne Eskadrons, 18 Bataillone Kasaken zu Fuß und 44 Batterien auf, wovon im Frieden etwa ein Drittel unter den Waffen ist. Die Kasaken sind eine namentlich für den Aufklärungsdienst sehr wertvolle, leistungsfähige und ausdauernde Kavallerie. Alles in allem sind die Kasaken, wenn nicht ein Staat im Staate, so doch ein mit besondern Rechten ausgestatteter Bevölkerungsteil für sich, der in den ihm überwiesenen Gebieten eine der militärischen Organisation angepasste, in mancher Beziehung von den sonst üblichen Grundsätzen abweichende Verwaltung führt, die auch in nicht militärischen Angelegenheiten vom Kriegsministerium abhängig ist. Das Uralgebiet weist dazu noch die soziale Besonderheit auf, daß das ganze Land dem Uralheere gehört und durch die Heeresverwaltung verteilt wird, sodaß es wie ein großer Gemeinbesitz erscheint. Gesellschaftlich unterscheiden sich alle Kasaken in Adliche und einfache Kasaken, die aber nie leibeigen gewesen sind. Ihre Selbstverwaltung im besondern ist auf denselben Grundgedanken

aufgebaut, wie die Selbstverwaltung der Bauern in den rein russischen Gouvernements.

Die rechtliche Stellung der Bewohner von Finnland beruht auf den Staatsverträgen, die beim Übergang des Großfürstentums in russischen Besitz abgeschlossen worden sind, deren Gültigkeit aber durch General Bobrikoff tatsächlich außer Kraft gesetzt worden ist. Der Gebrauch der russischen Sprache in einer Senatssitzung am 1. Oktober dieses Jahres ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der Russifizierung. Man kann sie im Interesse der Finnländer bedauern, den Russen aber nicht verdenken, denn bevorzugte Sonderstellungen in einem Staate sind, wenn sie einem größern Teil des Staatsgebietes zukommen, mit dem Staatsgedanken auf die Dauer nicht verträglich. — Auch die Finnländer haben vier Stände, Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern; aber diese ständische Gliederung ist von der russischen ganz verschieden, sie beruht auf westeuropäischen Prinzipien. Der Adel ist eine geschlossene Kaste, zu der der Zutritt nur durch Rangerhöhung durch den Kaiser möglich ist. Die Unterschiede der andern Stände haben sich mit der Zeit stark verwischt und beanspruchen nur noch für die Wahlen zum Landtag eine gewisse Bedeutung. Im russischen Reich genießen die Finnländer dieselben Rechte wie die Russen des entsprechenden Standes.

Zu den Fremdvölkern zählen die Juden und die orientalischen Völkerschaften. Den Juden war zu der Zeit des Moskauer Großfürstentums der Zutritt dahin verboten; erst im Jahre 1769 wurde ihnen die Ansiedlung im Gouvernement Noworossisk gestattet. Erst wurde die Judenfrage aber erst mit der Erwerbung polnischen Gebiets. Auf Abwehr gedrängt, entschloß sich der Staat, ihnen rechtlich eine Sonderstellung anzuweisen. Einen besondern Stand sollten sie nicht bilden, sie mußten sich vielmehr und müssen sich noch heute einem Stande zuschreiben lassen, sind aber dabei hauptsächlich in der Freizügigkeit beschränkt. Das Gesetz legt die Grenze des sogenannten jüdischen Niederlassungstreifens derart fest, daß die Juden allein in den westlichen und einigen südlichen Gouvernements einen dauernden Wohnsitz haben, außerhalb dieses Gebiets sich nur vorübergehend aufhalten dürfen. Ausnahmen hiervon sind nur für die Kaufleute der ersten Gilde, für Studierende der höchsten Bildungsanstalten, für Leute mit höherer Bildung und für die Angehörigen einiger besondrer Berufe zulässig. Natürlich wird mit dieser Verbeugung vor dem Geldsack die segensreiche, die jüdische Güterschlächtere unterbindende Wirkung des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt. Abgesehen von der Beschränkung der Freizügigkeit ist die Erwerbung von Immobilien, der Eintritt in den Staatsdienst, die Teilnahme an der ländlichen und städtischen Selbstverwaltung, die Zulassung zu höhern Bildungsanstalten teils eingeschränkt, teils mehr oder minder ernstlich erschwert.^{*)} Diese Sonderstellung, die übrigens den in der Krim und in Südrußland wohnenden Karaiten nicht zugemutet worden ist, wird durch die Religion und die korporative Organisation des Judentums mit eignen Religionsgenossenschaften, Schulen, Lehrern und durch besondere Abgaben verschärft.

^{*)} Neuerdings, im Mai dieses Jahres, war die Erwerbung von Immobilienbesitz in Niederlassungstreifen erleichtert worden. Die Dittung auf diese Nachgiebigkeit ist der Ausbruch der von den Juden hervorgerufenen Krawalle in verschiednen Städten, wie Kischinoff und Gomet.

Mit dem Übertritt zum Christentum hört der Jude aber auf, ein Fremder zu sein.

Ganz anders als die Stellung der Juden ist die der im Norden, Osten und Südosten wohnenden Fremdvölker. Als die Zaren ihre weiten Gebiete in Besitz nahmen, konnten sie diesen meist nomadisierenden, wenig oder gar nicht kultivierten, für geordnete Staatsverhältnisse verständnislosen Völkern nicht dieselben Rechte wie ihren Untertanen einräumen und sie nach denselben Verwaltungsgrundsätzen behandeln. Sie erlaubten ihnen deshalb, sich selber nach Gebrauch und überlieferten Vorschriften weiter zu regieren; man vermied jede Einmischung in ihre innern Angelegenheiten und begnügte sich mit der in Zahlung eines Tributs an Fellen liegenden faktischen Anerkennung der Oberhoheit. Man unterscheidet die Fremdvölker als sesshafte, nomadisierende und vagabundierende und behandelt sie dem entsprechend. Die sesshaften Fremdvölker sind rechtlich den eigentlichen Untertanen fast gleichgestellt und werden nach den allgemein gültigen Verwaltungsgrundsätzen regiert. Die nomadisierenden Fremdvölker sind noch an ihre eignen Gesetze und Gebräuche gebunden, die vagabundierenden können eigentlich nur formell als Untertanen angesehen werden. Der Übertritt von Angehörigen der Fremdvölker in den Untertanenverband geschieht ohne irgend eine Erschwerung einfach durch Einschreibung bei einer Klasse der städtischen Bevölkerung oder bei dem Bauernstand.

Die Ausländer sind seit den frühesten Zeiten gern gesehene Gäste gewesen, denn sie brachten wissenschaftliche und technische Kenntnisse, die Fortschritte und Kulturerrungenschaften von Westeuropa in das zurückgebliebne Ostreich. Deshalb wurde ihnen nicht nur immer voller Schutz durch das Gesetz verbürgt, sondern auch eine privilegierte Stellung vor den eigentlichen Untertanen eingeräumt, so den Engländern, die unter Iwan Grosny über Archangelsk Handelsbeziehungen mit Moskau anzuknüpfen suchten. Ganz besonders gnädig erwiesen sich den Ausländern Peter der Große, und von seinen Nachfolgern die große Katharina. Sie gewährten ihnen das Recht zum Eintritt in den Staatsdienst, gaben ihnen Land und erließen ihnen alle persönlichen Verpflichtungen und Steuern; sie schlossen ja auch mit den europäischen Staaten für diese vorteilhafte Handelsverträge ab. Wenn die Ausländer, die heutzutage ihr Geld und ihre Arbeit in Rußland anlegen wollen, auch nicht mehr so weitgehende Rechte haben, so sind sie doch noch in recht vorteilhafter Lage, in günstigerer jedenfalls als in manchem andern Lande. Das Gesetz sichert ihnen außer dem Schutz der Person und des Eigentums sogar einige politische Rechte zu. Sie können in der Unterrichtsverwaltung und einigen andern Zweigen des Staatsdienstes Verwendung finden, sich in Innungen einschreiben lassen und ganz unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen Handels- und Gewerbescheine erhalten und Fabriken und industrielle Etablissements gründen, ohne die Staatsangehörigkeit erworben zu haben oder nachsuchen zu müssen. Nur fremde Juden sind insofern Beschränkungen unterworfen, als sie in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der drei beteiligten Minister der Finanzen, des Innern und des Außern einzuholen verpflichtet sind. Die Ausländer können als Künstler, Gelehrte, Handeltreibende und Fabrikbesitzer die persönliche Ehrenbürgerschaft

erwerben und nach zehnjähriger Zugehörigkeit zu dieser Klasse für ihre Kinder, soweit diese Untertanen geworden sind, das erbliche Ehrenbürgerrecht erbitten. Vermögensrechtlich sind die Ausländer den Inländern völlig gleichgestellt und nur in den Grenzprovinzen aus politisch-militärischen Gründen im Immobilienbesitzrecht beschränkt. Die persönlichen Rechte finden derart Berücksichtigung, daß z. B. ein adlicher Ausländer bei Verbüßung von Strafen auf dieselben Erleichterungen Anspruch hat wie der russische Adliche. Der Aufenthalt in den russischen Untertanenverband soll gewöhnlich ein fünfjähriger Aufenthalt in Rußland vorhergehen; doch kann diese Probezeit durch den Minister des Innern auf Grund besonderer Verdienste um das Reich oder hervorragender Talente oder Verwendung beträchtlicher Summen zu gemeinnützigen Zwecken stark verkürzt werden. Die Kinder von Ausländern können, wenn sie in Rußland erzogen sind oder nur einen Kursus einer höhern oder einer mittlern Bildungsanstalt absolviert haben, nach erreichter Volljährigkeit zum Untertaneneid zugelassen werden. Die Kinder einer an einen Ausländer verheirateten, dann aber verwitweten oder geschiednen Russin haben ebenfalls das Recht, nach erlangter Volljährigkeit um die russische Untertanenschaft nachzusuchen.

Alles in allem darf man wohl behaupten, daß im heutigen Rußland Standesvorurteile keine große Rolle spielen. Einheimische und Ausländer leben friedlich nebeneinander, und der Adliche arbeitet Hand in Hand mit seinem frühern Leibeignen, dem Bauern, an der ländlichen Selbstverwaltung. Der Bauer wird Kaufmann, und Bildung und Staatsdienst eröffnen allen, nicht bloß so hervorragenden Leuten, wie seinerzeit dem Speranski, dem Berater Alexanders des Ersten, sogar dem Abkömmling eines halbwilden asiatischen Fremdvolls den Zutritt zum Adel und zu den höchsten Stellungen im Staate. Vor dem Riesenstaat und seinem Herrscher sind wirklich alle gleich, und dieser eigentümliche demokratische Zug in diesem Staatsleben, der auf den ausländischen Beobachter geradezu verblüffend wirkt, hat unleugbar etwas sympathisches und mit der Härte der absolutistischen Staatsform versöhnendes an sich. Er ist ebenso ein Grund der Stärke der Regierungsgewalt, wie der unleugbar vorhandne, überall sichtbare tiefe Respekt des Niedrigerstehenden, Ungebildeten vor allem, was sich einer bessern sozialen Stellung erfreut, wie auch das gläubige mit Ehrfurcht gepaarte Vertrauen des einfachen Mannes auf die Allmacht, Güte und Gerechtigkeit des Weißen Zaren. Die sozialistische Propaganda tut allerdings — und nicht ohne Erfolg — alles mögliche, damit aufzuräumen.

Widmen wir nun noch der heute in Wirksamkeit stehenden Gerichtsorganisation Rußlands einige Worte. Auch sie entstammt der Reformzeit der Regierung Alexanders des Zweiten und sichert ihm, dem Zarbefreier, ebenso unvergänglichen Ruhm wie die Aufhebung der Leibeigenschaft. Vor der Reform waren die Gerichte unselbstständig, das Verfahren streng formal und nicht kontradiktorisch; mangelhafte Bildung der Richter wetteiferte mit schamloser Bestechlichkeit. Die Prozesse zogen sich endlos in die Länge. Die Gerichtsordnung Alexanders des Zweiten ist dagegen auf neuern Grundsätzen aufgebaut, die ein einheitliches, juristisch einwandfreies Verfahren gewährleisten. Die ordentlichen Gerichte sind unabhängig von der Verwaltung gemacht

worden; für die schwerern Fälle von Strafsachen sind Schwurgerichte, für die minder wichtigen Straf- und Zivilsachen Friedensgerichte, beide mit mündlichem und öffentlichem und soweit angängig vereinfachtem Verfahren und mit geordnetem, in den untern Instanzen für ordentliche und Friedensgerichte getrenntem Instanzenangang eingeführt worden.

Die Friedensgerichte sind, soweit sie nicht durch die richterliche Tätigkeit der Landschaftshauptleute abgelöst worden sind, nur zur Entscheidung über geringere Streitsachen und -Objekte bis zu einem Wert von 500 Rubeln und Strafsachen, auf die keine höhere Strafe als 300 Rubel oder ein Jahr Gefängnis gesetzlich angedroht ist, zuständig. Die Friedensrichter sind gewöhnlich Eingeseffene, die mit den Verhältnissen, Rechten und Gebräuchen der Bevölkerung vertraut sind. Sie werden öffentlich gewählt. Durch ihre schnellwirkende Entscheidung soll die Möglichkeit gegeben werden, zeitraubende und kostspielige Prozesse um Kleinigkeiten zu vermeiden. Klagen können mündlich angebracht werden. Nach ihrer Anbringung setzt der Richter einen Termin an und ladet beide Parteien vor. Die Parteien und ihre Vertreter erhalten bei der — wie oben erwähnt, öffentlich und mündlich geführten — Verhandlung nacheinander das Wort. In Zivilsachen und bei Beleidigungsklagen schlägt darauf der Richter einen Ausgleich vor. Wird der Vergleich abgelehnt, so ist nach dem Gesetz zu verfahren. Der Richter bringt dann eine förmliche Entscheidung zu Papier, in der auch ihre Begründung aufgenommen werden kann. Hat das Streitobjekt einen höhern Wert als 30 Rubel, oder überschreitet die auferlegte Strafe das Maß einer Geldstrafe von 15 Rubeln oder drei Tagen Haft, so kann Berufung bei der zweiten Instanz, dem Friedensrichtertag, eingelegt werden. Es ist dies ein wesentlicher Unterschied gegen die französische Rechtsordnung, in der das tribunal d'arrondissement als zweite Instanz erscheint, wodurch die Friedensrichter den ordentlichen Gerichten untergeordnet sind. — Gegen die Entscheidung des Friedensrichtertags kann nur noch die Kassation beim „regierenden Senat“ beantragt werden.

Den ordentlichen Gerichten sind nur die schwerern Fälle zugewiesen, in denen Hab und Gut oder die Ehre einer Privatperson ernster bedroht oder die öffentliche Ordnung stärker gefährdet erscheint. Beim Verfahren vor den ordentlichen Gerichten „dominiert die Klarheit und Majestät des Gesetzes“; es ist darum strenger und förmlicher als beim Friedensgericht, die Strafbefugnis ist unbeschränkt. Die Richter sind vom Kaiser bestellte, juristisch gebildete Beamte. Die beiden Instanzen der ordentlichen Gerichte sind die Bezirksgerichte als niedere und die Strafkammer als höhere Instanz. Die Jurisdiktion eines Bezirksgerichts erstreckt sich im allgemeinen über ein Gouvernement, die einer Strafkammer über mehrere. Berufung kann gegen alle Entscheidungen eines Bezirksgerichts in Zivil- und Strafsachen, die ohne Teilnahme von Geschwornen abgeurteilt worden sind, bei der zuständigen Strafkammer eingelegt werden. Gegen die Entscheidungen der Strafkammer kann nur Revision beim Senat als Kassationshof beantragt werden. Die Entscheidungen der Schwurgerichte sind endgültig; gegen sie ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof zulässig. Die jetzige Organisation geht von dem Gedanken aus, daß jede Sache, soweit nicht

das öffentliche Gewissen selbst durch den Mund Geschworne mitgesprochen hat, in zwei Instanzen inhaltlich untersucht und abgeurteilt werden, in dritter Instanz aber nur darüber entschieden werden kann, ob das Gesetz dem Sinne nach angewandt ist, und ob keine Formfehler vorliegen. Die Kassationsinstanz fällt darum auch kein Urteil, sondern kann nur ein Urteil der zweiten Instanz oder eines Schwurgerichts umstoßen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an einen andern Gerichtshof zurückverweisen. Beschwerden gegen die Entscheidung der Kassationsdepartements des Senats an die Person des Monarchen sind unzulässig: mit dieser Bestimmung ist die dritte Instanz ausdrücklich als höchste, unabhängige richterliche Behörde anerkannt, und die Unabhängigkeit der Gerichte verbürgt.

Während der Senat als Aufsichtsorgan des Monarchen die Rechtspflegung im Reich überwacht und leitet, ist die Gerichtsverwaltung Sache des Justizministeriums. Der Minister selbst ist gewissermaßen Generalstaatsanwalt und hat als seine Vertreter bei den Bezirksgerichten, Strafkammern und beim Senat Staatsanwälte. Ihre Aufgabe ist es, dem Gesetz die nötige Achtung zu sichern, bei Gesetzesverletzungen einzuschreiten, die Interessen des Staates und solcher Personen, die dazu nicht selbst imstande sind, wahrzunehmen und die öffentliche Anklage gegen Kapitalverbrecher zu erheben und zu vertreten. Die Untersuchungen werden durch Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten geführt — die Interessenvertretung prozessierender Parteien und Angeklagter liegt vereidigten Anwälten ob. Der Eintritt in den Anwaltsstand hängt von dem Nachweis der nötigen Bildung ab; der Stand selber ist auf das Prinzip der Selbstverwaltung unter Oberaufsicht jedes Gerichts gegründet. — Die Ausführung der Gerichtsentscheidungen in Zivilsachen ist die Aufgabe der bei den ordentlichen Gerichten und den Friedensgerichten angestellten Gerichtsvollzieher. — Endlich gibt es ein Notariat, das bei allen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit nach Bedarf mitzuwirken hat.

Abgesehen von den ordentlichen Gerichten und Friedensgerichten funktionieren als Ständegerichte:

1. die Militärgerichte, die die von Militärpersonen begangnen Vergehen und Verbrechen und die Zuwiderhandlungen von Zivilpersonen gegen die Anforderungen des militärischen Dienstes und der Disziplin in ebenfalls öffentlichem und mündlichem Verfahren abzuurteilen haben;
2. die geistlichen Gerichte als Disziplinargerichtshöfe für die Personen geistlichen Standes und als Spezialgerichte in Ehescheidungsangelegenheiten und über Vergehen gegen die Ordnung und Satzungen der Kirche;
3. Handelsgerichte in Petersburg, Moskau, Odessa, Taganrog, Kertsch, Rischinjoß und Archangelsk;
4. Bauern- (Gemeinde-) und Fremdvölkergerichte, die in minderwichtigen Streit- und Strafsachen nach dem Gewohnheitsrecht zu urteilen haben.

Außerdem ist die hier geschilderte Organisation des Gerichtswesens vom Jahre 1864 durch viele Ausnahmen durchbrochen worden. Abweichungen verlangten namentlich die örtlichen Verhältnisse in den Grenzländern. Wo keine städtische und keine ländliche Selbstverwaltung eingerichtet wurde, konnte es keine

aus öffentlicher Wahl hervorgehenden Friedensrichter geben, und deshalb mußte sie die Regierung ernennen. In vielen Gegenden war es wegen mangelnder Kenntnis der russischen Sprache als Gerichtssprache nicht möglich, Geschwornengerichte einzuführen. Endlich wäre es wenig zweckmäßig, aus Sibirien oder dem Kaukasus die unbedeutenden, in erster Instanz von den Friedensgerichten zu entscheidenden Sachen in letzter Instanz an den Senat zu bringen. Deshalb sind in den weiter entfernten Gouvernements und Gebieten die Friedensgerichte wie in Frankreich mit den ordentlichen Gerichten in Verbindung gebracht worden: für sie ist das Bezirksgericht Berufungsinstanz, die Strafkammer Kassationshof. Zugleich ist wegen der großen Entfernungen zwischen den bewohnten Orten die Zuständigkeit der Friedensrichter wesentlich erhöht worden, es wurde ihnen auch die Funktion als Untersuchungsrichter beigelegt. Die wichtigste und am tiefsten einschneidende Veränderung in der Gerichtsorganisation hat aber doch das Gesetz vom 12./24. Juni 1889 über die Landschaftshauptleute gebracht. Zwar haben sie ihre Hauptaufgabe in der Aufsicht über die Bauernselbstverwaltung zu sehen, doch hat es der Gesetzgeber, wie oben schon erwähnt worden ist, für nötig gehalten, ihnen neben der gerichtsherrlichen Funktion gegenüber den Bauerngemeindegerichten die Funktionen des Friedensrichters zu übertragen. Also sind in den Gouvernements, für die das neue Gesetz Gültigkeit hat, die Landschaftshauptleute für die Rechtsprechung auf dem Lande an die Stelle der bisher amtierenden Wahlfriedensrichter getreten, während in den Städten besondere, vom Justizminister zu ernennende Stadtrichter die niedere Gerichtsbarkeit ausüben. Wahlfriedensrichter sind nur den Residenzen und den sechs nächstgrößten Städten geblieben. Die Gerichtsabteilungen des Kreistags und des Gouvernementsverwaltungsgerichts sind auch den Stadtrichtern als höhere Instanzen übergeordnet.

Durch die Alexandrinsche Gerichtsreform ist das haufällige Gebäude der alten Gerichtsorganisation bis auf die Fundamente abgetragen und „durch einen neuen Prachtbau in westeuropäischem Stil“ ersetzt worden, worin die persönliche Freiheit und die Sicherheit des Eigentums garantiert ist — soweit nicht Ausnahmegeetze und Ausnahmemaßregeln eintreten. Dabei hatte die französische Gerichtsverfassung als Muster gedient, doch lassen sich auch Spuren englischen Einflusses erkennen. Jedenfalls war sie keine bloße Kopie, sondern machte in ihrer Gesamtheit den Eindruck einer eignen Schöpfung. Mindestens als eigne Art wirkt darin das Fortbestehn geistlicher Gerichte für Fragen des Eherechts und das der Gemeindegerichte, die nach dem Gewohnheitsrecht zu urteilen haben. Abgesehen hiervon war diese Gerichtsorganisation einheitlich und klar, bis das Gesetz vom Jahre 1889 aufs neue die Rechtspflege mit der Verwaltung verquickte. Nur die Unmündigkeit des russischen Bauern rechtfertigt eine solche Maßregel, zu deren Gunsten man vielleicht noch anführen darf, daß bei dieser Art der Rechtspflege wenigstens die Verschleppung ausgeschlossen werden kann.

H. Coepfer

